

Gesuch um Kostengutsprache für den Aufenthalt in den Mutter&Kind Units

Name und Vorname Klientin:	
Heimatort, Nationalität:	
Name und Vorname Kind:	
Eintritt:	
Meldeadresse:	

Aufenthaltstaxen 2025 Fixtarife pro Tag	
Für eine inner- oder ausserkantonale volljährige Klientin:	CHF 310
Für ein ausserkantonaies Kind (Fixtarif AJB):	CHF 446

Die Platzierungskosten bzw. Fixtarife für das Kind werden jährlich vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) Kanton Zürich festgelegt.

Bei ausserkantonalen Platzierungen klärt die zuweisende Stelle die Platzierungsvoraussetzungen im Kanton ab.

Sobald es von der zuweisenden Stelle und den Mutter&Kind-Units zu einem positiven Entscheid für eine Aufnahme kommt und die Kostengutsprache/KÜG erfolgt ist, ist der Platz für Mutter und Kind verbindlich reserviert. Erfolgt der Eintritt der Klientin und des Kindes nicht entsprechend der abgemachten Eintrittsplanung, so werden die Tage der zuweisenden Stelle bis zum tatsächlichen Eintritt dennoch in Rechnung gestellt bzw. bis der Platz wieder neu vergeben werden konnte.

Verrechnungen der Aufenthaltstaxen:

Gemäss dem neuen Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) und der neuen Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV), welche am 1.1.22 in Kraft getreten sind, muss für die Kinder aus dem Kanton Zürich zwecks Finanzierung des Aufenthaltes ein entsprechender Antrag (Kostenübernahmegarantie KüG) an das AJB gestellt werden. Aufgrund unserer Leistungsvereinbarung mit dem AJB wird der Aufenthalt bei Genehmigung der KüG dann direkt zwischen dem Zentrum Inselhof und dem AJB abgerechnet. Es benötigt keine Kostengutsprache für die Aufenthaltstaxen des Kindes.

Für ausserkantonale Kinder und volljährige Frauen (innerhalb oder ausserhalb des Kantons Zürich) benötigt es eine Kostengutsprache für den ganzen Aufenthalt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die zuweisende Stelle.

ISVE Anerkennung:

Die Mutter&Kind Units gelten grundsätzlich als Kleinkindheim und verfügen über die IVSE-Anerkennung.

Volljährige Mütter sind nicht subventionsberechtigt.

Bei einer ausserkantonalen Platzierung klärt die zuweisende, beziehungsweise finanzierende Stelle die Platzierungsvoraussetzungen und Kostenbeteiligungen im eigenen Kanton ab.

Austritt:

Die Kündigungsfrist beträgt bei ordentlichem Austritt einer Klientin einen Monat, jeweils auf das Ende des Folgemonats.

Bei einem ausserordentlichen Austritt bleibt die Zahlungspflicht ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung durch die zuweisende Stelle oder durch die Bereichsleitung der Mutter&Kind Units für maximal 30 Tage bestehen. Kann der Platz vor Ablauf der Frist neu besetzt werden, entfällt die Zahlungspflicht für die verbleibenden Tage.

Grundbedarf Lebensunterhalt:

Während dem Aufenthalt erhalten die Mütter für sich und das Kind den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss SKOS bzw. den Tarifen der kostenpflichtigen Gemeinde. Der Betrag wird der Klientin monatlich oder in kleinen Raten direkt überwiesen. In den Taxen sind Auslagen für Wasser, Strom, Computernutzung und kleinere Gruppenaktivitäten eingeschlossen.

Zusätzliche Kosten:

Besondere Ausgaben wie Verpflegung auswärts, Berufsauslagen, Kosten von Urinkontrollen und der Verlust von Schlüsseln werden separat in Rechnung gestellt und mit der zuweisenden Stelle abgesprochen.

Zusatzkosten, wie im Fall von Sachbeschädigungen, die einen außerordentlichen Aufwand (z.B. Malerarbeiten, intensive Endreinigung) generieren sowie der Ersatz und die anschließend erforderlichen Sperrmaßnahmen bei Verlust des Schlüssels werden den zuweisenden Stellen in Rechnung gestellt.

Wir empfehlen daher den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Verpflegungspauschale:

Die Verpflegungspauschale von 25.- (gemäss neuem KJG Art. 19) entfällt auf den Units, da die Mütter für sich und ihr Kind im Rahmen des Grundbedarfs für die Verpflegungskosten selbst aufkommen.

Kostengutsprache wird geleistet von:

Ort, Datum _____

Unterschrift _____